

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 67/13 B

L 16 AS 591/12 (Bayerisches LSG)
S 11 AS 438/12 (SG Augsburg)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dillingen a.d. Donau,
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialge-
richts vom 20. Februar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2013 werden als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Umstritten ist die Gewährung von Einstiegsgeld nach §§ 16b f Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an den Kläger zu 1.
- 2 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20.2.2013 kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 3 Dies gilt für die Klägerin zu 2 schon deswegen, weil sie ihre Berufung in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zurückgenommen hat und das angefochtene Urteil nur zwischen dem Kläger zu 1 und dem beklagten Jobcenter ergangen ist. Für den Kläger zu 1 gilt im Ergebnis aber nichts Anderes.
- 4 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 5 Den verschiedenen Schreiben der Kläger an das BSG in dieser Sache sind keine Ausführungen zu entnehmen, die auf das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision hinweisen. Das Vorliegen eines der Zulassungsgründe ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Einer erfolgreichen Grundsatzrüge hinsichtlich der Auslegung der §§ 16b f SGB II steht entgegen, dass keine Rechtsfrage zu erkennen ist, der eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beizumessen ist und die zudem klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist, weil der vorliegende Sachverhalt durch zahlreiche Besonderheiten des Einzelfalls geprägt ist. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 6 Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH haben, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



- 7 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH von den Klägern persönlich eingelegten Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG sind als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden sind (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden sind.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)